



# Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit



StMUG - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Regierungen

nachrichtlich: LGL

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
44-G8800-2011/142-7

Telefon +49 (89) 9214-2212  
Dr. Marianne Rosinsky  
marianne.rosinsky@stmug.bayern.de

München  
22.12.2011

Entwurmungsaktion beim Wild in grenznahen tschechischen Revieren;  
Entwurmung von Wild in Tschechien im Jahr 2012

Anlage:

Schreiben des BMELV vom 24.10.2011, Az.: 323-22510/0020

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach uns vom BMELV aktuell übermittelten Informationen werden in der gesamten tschechischen Republik auch im Jahr 2012 wieder Entwurmungsaktionen beim Wild durchgeführt (eingesetzte Wirkstoffe: Ivermectin, Rafoxanid und Mebendazol). Auch die grenznahen Gebiete werden einbezogen, trotz der mit beigefügtem Schreiben des BMELV geäußerten Bitte, bei einer Entwurmung des Wildes ausreichenden Abstand zur Staatsgrenze einzuhalten. Tschechien hat die Behandlung für den Zeitraum vom 20.01.2012 bis 26.02.2012 vorgesehen. Neben Wildschweinen sind auch Rotwild, Rehwild, Damwild, Muffelwild und Gamswild von der Aktion betroffen. Ein Inverkehrbringen von Wildfleisch ist in der Tschechischen Republik während dieses Zeitraums und den folgenden Zeitspannen aufgrund möglicher Arzneimittelrückstände verboten:

- 14 Tage für Wildschweine, also bis einschließlich 13.03.2012
- 28 Tage für Rotwild, Rehwild, Damwild, also bis einschließlich 27.03.2012
- 60 Tage nach Behandlung für Gamswild und Muffelwild, also bis einschließlich 26.04.2012

**Standort**  
Rosenkavalierplatz 2  
81925 München

**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U4 Arabellapark

**Telefon/Telefax**  
+49 89 9214-00 /  
+49 89 9214-2266

**E-Mail**  
poststelle@stmug.bayern.de  
**Internet**  
www.stmug.bayern.de

Es ist nicht auszuschließen, dass jagdbare Wildtiere, welche die Arzneimittel aufgenommen haben, in grenznahe deutsche Reviere wechseln und entsprechend den Jagdzeiten (Rotwild, Damwild, Muffelwild sowie Bachen und Keiler noch bis 31. Januar, Frischlinge und Überläufer ganzjährig) auch zur Lebensmittelgewinnung erlegt werden.

Wir bitten die nachgeordneten Behörden einschließlich der amtlichen Tierärzte sowie der Jagdbehörden in diesem Zusammenhang auf folgende Auswirkungen für den Verkehr mit Lebensmitteln hinzuweisen:

- Betroffene Lebensmittelunternehmer, insbesondere Jäger, die in zum betroffenen Gebiet grenznahen Revieren die Jagd ausüben, sind in geeigneter Weise auf die Möglichkeit von Arzneimittelrückständen in Wildtieren und ihre Pflicht als Lebensmittelunternehmer hinzuweisen.
- Es obliegt primär der Sorgfaltspflicht der Jäger, durch geeignete Maßnahmen wie z. B. eine Laboruntersuchung, kein Wildfleisch in Verkehr zu bringen, das unzulässige Arzneimittelrückstände aufweist (§ 10 LFGB i. V. m. Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002).
- Für die Fleischuntersuchung sowohl in Wildbearbeitungsbetrieben als auch bei der Abgabe kleiner Mengen von erlegtem Wild verweisen wir auf Anhang I Abschnitt I Kapitel II Buchstabe D Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 und die Möglichkeit der Durchführung entsprechender Labortests.

In den deutschen Revieren erfolgt keine Behandlung mit Arzneimitteln. Es besteht lediglich die Möglichkeit, dass Tiere mit entsprechenden Rückständen aus tschechischen Revieren überwechseln. Eine Feststellung ist zum Zeitpunkt der Schussabgabe jedoch nicht möglich. Erst nachdem das Tier erlegt wurde, kann durch Untersuchung festgestellt werden, ob das Tier entsprechende Arzneimittel aufgenommen hat und in der o. a. Wartezeit erlegt wurde. Insoweit erachten wir § 10 Abs. 3 Nr. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches nicht für einschlägig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die im § 39 Abs. 2 LFGB eröffneten Möglichkeiten, insbesondere auf die Nummern 1 und 2.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Marianne Rosinsky